

# Stadt Meßkirch / Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13. Dezember 2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 13.12.2022 folgende **Satzung** beschlossen:

## § 1 Gebührenanpassung

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19. Juli 2016, zuletzt geändert am 07. Dezember 2021, erhält folgende neue Fassung:

„§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 39) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

a) Klärg Gebühr je m<sup>3</sup> 2,08 Euro.

b) Kanalgebühr je m<sup>3</sup> 0,51 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr

a) Klärgeld je m<sup>2</sup> 0,23 Euro.

b) Kanalgebühr je m<sup>2</sup> 0,23 Euro.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,51 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßkirch, 13. Dezember 2022

gezeichnet Arne Zwick, Bürgermeister

**Hinweis: Gemäß § 4 Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die

Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, 13. Dezember 2022

Bürgermeisteramt: gezeichnet Arne Zwick, Bürgermeister